

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 35 (1969)
Heft: 7-8

Vereinsnachrichten: SGOT : Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Territorialreform vor dem Ständerat

In der kürzlichen Junisession hat der Sänderat die beiden Vorlagen über die Reorganisation des Territorialdienstes mit der neuen Gebietseinteilung nach Kantonsgrenzen durchberaten. Mit 36 gegen 1 Stimme haben die Kantonsvertreter der neuen Territorialorganisation zugestimmt, ohne an den Anträgen des Bundesrates Aenderungen anzubringen. Der Nationalrat wird nun diese Vorlage im September behandeln. Die SGOT hat dem Reformprojekt ihre Zustimmung nicht versagen können, ist jedoch dafür eingetreten, dass der Bundesrat gewisse Zusicherungen in bezug auf die Unterstellung der Mobilmachungsstäbe im Kriegsfall (nach erfolgter Mobilmachung) unter den Territorialdienst gibt. Im Ständerat hat Kommissionspräsident Lusser ausdrücklich auf dieses Begehren aufmerksam gemacht. Wir glauben deshalb, dass es unsere Mitglieder und Leser interessiert, was tatsächlich im Ständeratssaal gesagt wurde. Wir bringen nachfolgend mit einigen Kürzungen und im Wortlaut die Territorialreform-Debatte vom 11./12. Juni 1969.

H. F.

Kommissionspräsident Lusser (Zug): In Richtung Gesamtverteidigung umdenken!

Das Reorganisationsprojekt ist als Ganzes auf die Bedürfnisse der Gesamtverteidigung ausgerichtet, wobei es für Armee und Zivilbehörden darum geht, in Richtung Gesamtverteidigung umzudenken. Der Grossteil der zu treffenden Massnahmen fällt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen, in die Zuständigkeit des Bundesrates oder des Militärdepartements. Die der Bundesversammlung beantragten Massnahmen halten sich an die Grundgedanken der Truppenordnung 1961 und entsprechen der Konzeption der militärischen Landesverteidigung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom 6. Juni 1966 niedergelegt worden ist.

Grundsätzlich bestehen die Aufgaben des Territorialdienstes einerseits in der Unterstützung der Armee, mit Einschluss ihrer Versorgung, und andererseits in der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden und Zivilbevölkerung. Die vorgesehene Neugestaltung der Territorialorganisation soll dazu dienen, die Erfüllung dieser Aufgaben zu erleichtern. Der Hauptakzent des ganzen Reorganisationsprojektes liegt aber in der vorgesehenen integralen Anpassung der territorialdienstlichen Gebietseinteilung an die kantonalen Grenzen, wie dies übrigens bis 1961 der Fall gewesen ist. Die Umkehr in dieser Auffassung zeugt übrigens von der Beweglichkeit der Armee, der Heeresleitung und des Bundesrates. Jeder Kanton bzw. jede Gruppe von zwei Halbkantonen wird demnach inskünftig einen Territorialkreis bilden, dessen Kommandant für alle Fragen von gemeinsamem Interesse der Gesprächspartner der ent-

sprechenden kantonalen Behörden sein wird. Kein Kanton wird mehr durch die Grenzen einer Territorialzone, bisher Territorialbrigade genannt, in zwei oder mehrere Teile zerschnitten.

Damit wird ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den territorialdienstlichen Kommandostellen und den kantonalen Behörden getan. Dafür muss nun allerdings die Armee fühlbare Erschwerungen in Kauf nehmen, indem die Operationsräume des Armeekorps nicht mehr ganz mit den Räumen derjenigen Territorialzonen übereinstimmen, mit denen diese Armeekorps in Friedenszeiten und in der ersten Phase nach erfolgter Mobilmachung zusammenzuarbeiten haben. Besonders fühlbar wird dieser Nachteil in denjenigen Teilen der Kantone Waadt, Bern und St. Gallen, welche inskünftig zwar zum Operationsraum des Gebirgs-AK 3, jedoch nicht mehr zu einer der drei angestammten Territorialzonen des Alpenkorps gehören werden. Deshalb sollen in den genannten Gebieten Territorialregionen, d. h. Untergliederungen der Territorialkreise, eingerichtet werden, um das Zusammenwirken der Truppen mit den zuständigen territorialdienstlichen Organen zu erleichtern.

Sechs Territorialzonen und neue Aufgaben

Nach wie vor wird unser Land indessen in sechs grosse territorialdienstliche, den Armeekorps unterstehende Kommandobereiche aufgegliedert sein. Diese grossen Verbände sollen inskünftig, wie dies vor der Truppenordnung 1961 der Fall war, wiederum die Bezeichnung «Territorialzonen» statt «Territorialbrigaden» tragen, und zwar aus zwei Gründen: einmal scheint es gegeben, die Bezeichnung «Brigade» eigentlich grösseren Kampfverbänden vorzubehalten, um den grossen territorialdienstlichen Verbänden, zu denen jeweils eine Anzahl von Regionen und Kreisen zusammengefasst werden sollen, eine Bezeichnung zu geben, welche den Begriff eines gebietsmässig abgegrenzten Verantwortungsbereiches zum Ausdruck bringt.

Zum andern wird die neue Bezeichnung eine allmähliche Verjüngung unter den Divisionskommandanten und eine Begrenzung der Kommandodauer, wie sie unter anderem auch schon aus Parlamentskreisen gefordert worden ist, erleichtern helfen. Es soll nämlich beabsichtigt sein, in einzelnen Fällen das Kommando über die eine oder andere der bedeutendsten Territorialzonen einem Oberstdivisionär zu übertragen, z. B. Graubünden oder Wallis, der bereits an der Spitze einer Heeresinheit während einiger Jahre wertvolle Erfahrungen sammeln konnte. Diese Lösung liesse sich indessen nicht anwenden, wenn die Bezeichnung Territorialbrigaden beibehalten würde. Andererseits wird aber, so wird uns versichert,

auf dem Wege der Uebertragung des Kommandos einer Territorialzone keine Beförderung zum Oberstdivisionär möglich sein.

Mit der Beibehaltung von, wie bisher, sechs Territorialzonen soll auch erreicht werden, dass die gegenwärtige, den militärischen Bedürfnissen weitgehend gerecht werdende Gebietseinteilung so wenig wie möglich verändert werden muss. So wird die Territorialzone 1, welche die zweisprachigen Kantone Bern und Freiburg sowie die französischsprachigen Kantone Waadt, Neuenburg und Genf umfasst, keine Aenderung der bisherigen sprachlichen Zusammensetzung dieses Grossverbandes bringen.

Die Territorialzone 2 wird die Kantone Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland und Aargau umfassen, während zur Territorialzone 3 die Kantone Zürich, Schaffhausen, Appenzell AR und IR, St. Gallen und Thurgau gehören. Ihre Grenzen werden somit nicht wesentlich von denjenigen der gegenwärtigen Territorialbrigade 4 verschieden sein. Immerhin wird ihr Gebiet, und das ist nicht unwichtig, um den Raum von Sargans erweitert werden. In diesem Zusammenhang wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, warum die Festungen Sargans und St-Maurice, die beide taktisch eine Einheit bilden, in je zwei Territorialzonen zerschnitten werden, was vom Generalstabschef dahin beantwortet wurde, dass folgende Grundsätze auseinandergehalten werden müssen: Die Territorialdienstorganisation gliedert sich gemäss den politischen Kantonsgrenzen; die taktischen Verbände, zu denen auch die Festungen gezählt werden, sind dagegen an dieses Prinzip nicht gebunden. Der Alpenraum wird nach wie vor drei grosse territorialdienstliche Verantwortungsbereiche aufweisen, nämlich die Territorialzone 9, mit den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug und Tessin. Sie wird im Westen und im Osten von zwei Zonen flankiert sein, welche sich jede mit dem Gebiet eines einzigen Kantons decken, die Territorialzone 10, Wallis, und die Territorialzone 12, Graubünden. Den Territorialzonen wird die Gesamtleitung bei der Wahrnehmung der territorialdienstlichen Aufgaben im Raume obliegen, wobei vorgesehen ist, ihnen die Verbände der Luftschutztruppen direkt zu unterstellen, ohne dass dadurch die feste Zuteilung der örtlichen Luftschutzformationen an bestimmte Städte und Ortschaften berührt wird. Die Territorialzonen werden auch weiterhin die Gesamtleitung der Versorgung aller in ihrem Raume eingesetzten Truppenverbände wahrzunehmen haben. Ihnen werden inskünftig auch bedeutende Aufgaben auf dem Gebiet des Sanitätsdienstes zufallen. Gegenstand besonderen Interesses waren sodann schon während der Vorbereitungsphase des Projektes die künftige Gestaltung und Organisation der Luftschutztruppen, jener wirkungsvollen «Unterstützungswaffe», welche die Armee dem Zivilschutz zur Verfügung stellt. Die Begehren um vermehrte Zuteilung oder um Neuzuteilung von Luftschutzformationen im Rahmen der geplanten Neugestaltung der Territorialorganisation, welche von kantonalen und kommunalen Behörden eingereicht wurden, sind an sich durchaus verständlich. Ihnen hätte nur dann entsprochen werden können, wenn die Bestandesverhältnisse eine bedeutende Verstärkung der Luftschutztruppen gestattet hätten. Dies ist aber nicht möglich, es sei denn, dass bereits be-

stehende Luftschutzverbände von ihren gegenwärtigen Einsatzräumen abgezogen worden wären, was aber ein überaus schwieriges und undankbares Unterfangen gewesen wäre.

Mobilmachungsstäbe und Territorialdienst

Die Mobilmachungsorganisation: Die eigentliche Aufgabe der Kommandanten der Mobilmachungsplätze wird auch in Zukunft in der Vorbereitung und Durchführung der Mobilmachung der ihnen zu diesem Zwecke zugewiesenen Stäbe und Einheiten bestehen. Ueberdies werden die territorialdienstlichen Kommandostellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in mancher Beziehung auf die Unterstützung durch dieses wertvolle, das ganze Land überziehende Netz von Mobilmachungsplätzen angewiesen sein. Eine genaue Bezeichnung der Territorialkreis- und Territorialregionsstäbe, mit denen die einzelnen Mobilmachungsstäbe im vorstehenden Sinne zusammenzuarbeiten haben, wird noch vorzunehmen sein. Dabei ist vorgesehen, die praktische Zusammenarbeit im Rahmen periodischer Uebungen der Territorialstäbe einzuspielen. Die Botschaft sieht sodann vor, dass nach erfolgter Mobilmachung bzw. nach Kriegsausbruch durch den Oberbefehlshaber die Unterstellung der Platzkommandostäbe je nach den jeweiligen Bedürfnissen geändert werden kann. Der Zentralvorstand der schweizerischen Gesellschaft für Territorialoffiziere hält eine solche Lösung für unzweckmässig, da damit niemandem gedient sei. Vielmehr hält er dafür, dass schon in Friedenszeiten die Unterstellung in dem Sinne geregelt werden sollte, dass nach erfolgter Mobilmachung die Bestände der Mobilmachungsstäbe zur Verfügung des Territorialdienstes stehen. Der Berichterstatter pflichtet dieser Auffassung durchaus bei. Der Departementschef wird denn auch in diesem Sinne eine zustimmende Erklärung abgeben, wie sie anlässlich einer kürzlichen Besprechung des Generalstabschefs mit einer Delegation der Gesellschaft der Territorialoffiziere vereinbart worden sein soll, wo es heisst: «Während im Neutralitätsfall aus Gründen der Remobilmachungen die Grenzen der Mobilmachungsplätze bestehen bleiben müssen, gibt es im Krieg keine Mobilmachungsgrenzen mehr. Die Mobilmachungsstäbe werden dem Territorialdienst nach zum voraus vorbereiteter Ordnung den entsprechenden Territorialstäben unterstellt. Den Zeitpunkt für diese Unterstellung bestimmt der Oberbefehlshaber; es ist klar, dass derselbe in besonderen Fällen (z. B. grössere Katastrophen in einer Landesgegend) solche Stäbe anderweitig einsetzen kann.» Schliesslich wurde in unserer Militärkommission auf das Unbefriedigende hingewiesen, dass in der Sollbestandstabelle über die Gliederung im Territorialkreis für die Kantone Schaffhausen, Appenzell, Unterwalden, Zug, Schwyz, Glarus und Uri keine zugeordneten Stabsoffiziere vorgesehen seien. Auf Grund der Diskussion in der Militärkommission, in der diese Forderung nach einem zugeordneten Stabsoffizier als Stellvertreter des Kommandanten für alle Kantone, auch vom Departementschef, als berechtigt bezeichnet worden ist, wurde in diesem Sinne so beschlossen. Voraussetzung ist natürlich, dass ein solcher Stabsoffizier zur Verfügung steht.

Ständerat Nänny (Appenzell AR): Problem der Festungsbezirke

Ueber die Bedeutung des Territorialdienstes im Zeichen des totalen Krieges und über die Notwendigkeit der Schaffung bestmöglicher Organisationsformen dürften keine Zweifel bestehen. Aber gerade weil es sich um Vorbereitungsmaßnahmen auf den totalen Krieg handelt, von dem die Zivilbevölkerung genauso stark oder noch stärker betroffen sein wird als die Armee, ergeben sich Schwierigkeiten in der Koordination der Interessen der zivilen Behörden und derjenigen der Armee. Es wird daher kaum eine Lösung geben, die man als Ideallösung bezeichnen könnte. Es ist darum verständlich, dass dem uns vom Bundesrat unterbreiteten Entwurf zu einer Neugestaltung der Organisation nicht nur Anerkennung gezollt wird, sondern dass er auch der Kritik ausgesetzt ist. Anerkennung verdient er für sein Entgegenkommen den zivilen Behörden gegenüber, indem er die dringend nötige Uebereinstimmung der territorialdienstlichen Grenzen mit den Grenzen der Kantone Wirklichkeit werden lässt.

Einer nicht unbegründeten Kritik ruft aber die Tatsache vor allem, dass zwei wichtige Festungsbezirke, die örtlich unverrückbare taktische Gegebenheiten darstellen, je durch die Grenzen zweier Territorialzonen geteilt werden. Diese Lösung wird ohne Zweifel Nachteile für den militärischen Einsatz zur Folge haben. Die Fachleute des Militärdepartements haben uns jedoch in glaubhafter Weise davon überzeugt, dass diese Nachteile durch die Neuregelung der Unterstellungsverhältnisse gewisser militärischer Formationen weitgehend behoben werden. Mit dieser Kompromisslösung sollen sich sowohl die beteiligten Truppenkommandanten als auch die ziemlich hartnäckig an ihren Begehren festhaltenden kantonalen Regierungen einverstanden erklärt haben. Schliesslich ist dazu zu sagen, dass auch in den Bereichen der Feldarmee, wo die Grenzen der Operationsräume fließend sind, diese nie mit den territorialdienstlichen Grenzen übereinstimmen werden, so dass auch dort der Ausgleich zu einer fließenden Unterstellungsordnung gesucht werden muss. Im übrigen wird es sich darum handeln, mit dieser Neuorganisation zuerst Erfahrungen zu sammeln und alsdann die allfällig notwendig werdenden Anpassungen vorzunehmen, wozu ja der Bundesrat befugt ist.

Nun meine letzte Bemerkung betrifft die in den Rahmen dieser Reorganisation gehörende eindeutige Trennung zwischen Mobilmachung und Territorialdienst. Auch diese Massnahme stellt einen Kompromiss mit allen Vor- und Nachteilen dar. Den entscheidenden Vorteil erblicke ich darin, dass eine Ueberbelastung der Mobilmachungsorgane, verursacht durch die bisherige Doppelfunktion von Mobilmachung und Territorialdienst und durch die gewaltig gestiegenen Anforderungen des Territorialdienstes, behoben wird. Auch hier gilt der Grundsatz: Niemand kann zwei Herren dienen, es sei denn, dass er den einen liebt und den anderen hasst. Zudem fallen alle Schwierigkeiten weg, die dadurch entstehen, dass die Grenzen der Einzugsgebiete der Mobilmachungsplätze nicht mit den Kantonsgrenzen übereinstimmen. Unbefriedigend ist zurzeit die sinnvolle und zweckmässige Verwendung der Mobilmachungsorgane nach vollzogener Mobilmachung und damit die Ausnützung einer so gut eingespielten

Organisation. Diese Ausnützung ist noch nicht genau festgelegt und ist in der Botschaft erst umrissen, was ich als grossen Nachteil betrachte. Trotzdem bin ich aber der Ueberzeugung, dass auch diese Neuregelung zweckmässig ist. Auch hier habe ich mich persönlich davon überzeugt, dass entgegen andern Verlautbarungen die Schweizerische Gesellschaft der Mobilmachungsoffiziere dieser Lösung ausdrücklich zugestimmt hat.

Ständerat Buri (Bern):

Unterstellung der Territorialzonen unter die Armeekorps

In der Botschaft des Bundesrates wurden die Aufgaben des Territorialdienstes nochmals in Erinnerung gerufen und auf Seite 4 unten ungefähr so formuliert: Unterstützung der Armee, militärische Hilfeleistung an die zivilen Behörden und an die Zivilbevölkerung, wie das der Kommissionspräsident auch bereits erläutert hat. Die Organe des Territorialdienstes dienen also als Bindeglied zwischen der militärischen Führung auf der einen Seite und den zivilen Behörden auf der andern Seite. Diese allgemeine Zielsetzung kann nur begrüsst und unterstützt werden.

Mit der Reorganisation des Territorialdienstes soll auch ein altes Postulat erfüllt werden, nämlich die räumliche Uebereinstimmung der territorialdienstlichen Kommandobereiche mit dem Hoheitsgebiet der Kantone. Grosso modo soll demnach jeder Kanton einen Territorialkreis bilden. Das ist ohne Zweifel ein Fortschritt, der von den Kantonen begrüsst wird. Die bisherigen territorialdienstlichen Grenzen nahmen, besonders was meinen Kanton betrifft, keine Rücksicht auf die kantonalen Gegebenheiten; so ist der Kanton Bern nach heutiger Ordnung in mehrere Territorialbrigaden aufgeteilt. Im Frieden mochte das noch angehen, und wir hatten eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Territorialbrigadekommandanten. Im Kriegsfall wäre aber eine zentral geführte und koordinierte gegenseitige Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen Kantonsregierung und vier Territorialbrigadekommandanten nicht möglich gewesen.

Indessen muss die Frage aufgeworfen werden, ob der neue Territorialdienst dann wirklich optimale Verhältnisse schaffen wird. Wir haben diesbezüglich einige Bedenken, die ich hier doch anmelden muss. So frage ich mich, ob es richtig ist, dass die zu schaffenden Territorialzonen den Armeekorps zu unterstellen seien. Die Territorialzonen sind ortsfeste Verbände, wogegen die Armeekorps je nach der strategischen und operativen Lage in verschiedenen Räumen des Landes eingesetzt werden können und wahrscheinlich müssen.

Für die Unterstellung der Territorialzonen unter die Armeekorps werden namentlich folgende Gründe geltend gemacht: Bei einer Unterstellung der Territorialzone haben die Korpskommandanten Gelegenheit, sich mit allen territorialdienstlichen Problemen zu befassen. Sodann: im Falle der Unterstellung der Territorialzone unter die Armeekorps können die Korpskommandanten auch die Ausbildung und Führung der Territorialzonen übernehmen.

Gegenüber diesen Ueberlegungen müssen folgende Einwände erhoben werden:

— Die erwähnten Gründe für die Unterstellung der Territorialzonen unter die Armeekorps tragen der

funktionellen Bedeutung der Territorialzonen und den den Armeekorps übertragenen operativen Aufgaben nicht Rechnung.

— Die Probleme des Territorialdienstes sind solche der umfassenden Landesverteidigung, mit denen sich die Kommandanten der Armeekorps ohnehin zu befassen haben, auch wenn ihnen die Territorialzonen nicht unterstellt sind.

— Die Ausbildung der Formation des Territorialdienstes erfordert keine Unterstellung der Territorialzonen unter die Armeekorps, da die Territorialzonenkommandanten als erfahrene hohe Offiziere selbst in der Lage sind, die Ausbildung ihrer Formationen zu leiten. Wenn die Räume der zu schaffenden Territorialzonen identisch wären mit den Einsatz- und Kampfräumen der Armeekorps, wäre die vorgesehene Unterstellung der Territorialzonen unter die Armeekorps noch eher verständlich. Gerade das ist aber nicht der Fall. Auf Seite 5 der Botschaft sagt der Bundesrat selbst: «Auch die Territorialbrigaden können demnach inskünftig nicht mehr die gleichen Abschnittsgrenzen aufweisen wie ihre angestammten Armeekorps.»

Ich bin daher der Meinung, dass eine im Frieden eingespielte territorialdienstliche Organisation so gegliedert werden sollte, dass sie nicht unter Umständen schon am ersten Tag nach einer Mobilmachung durch den Oberbefehlshaber geändert werden muss. Dass nämlich die Räume der neuen Territorialzonen mit dem Operationsraum der Armeekorps sicher nicht übereinstimmen werden (vielleicht abgesehen vom Alpenkorps), kann man schon heute annehmen; vor allem wenn man in Betracht zieht, dass die vorgesehene Territorialzone 1 geradezu einen monströsen Umfang erhalten soll. Diese Territorialzone 1 soll nämlich das ganze Gebiet vom Laufental, Jura, Wangen, Langenthal, Emmental, Susten und Grimsel, ferner die Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und bis und mit Kanton Genf umfassen. Eine derartige Monsterzone wird in meinen Augen sich sehr bald als zu schwerfällig auswirken. Umgekehrt will man allein für den Kanton Wallis und für den Kanton Graubünden je eine eigene Zone bilden.

Ausser der territorialdienstlichen Organisation haben wir bekanntlich ja auch noch die Mobilmachungsstäbe, das heisst die Mobilmachungsorganisation. Auch das ist eine ortsfeste Einrichtung, die sich allerdings nicht nach den Kantonsgrenzen richten kann. Diese ortsfeste Organisation der Mobilmachung wird aber direkt dem Armeekommando unterstellt und nicht den Armeekorps. Logisch wäre daher, wenn man auch die zu schaffenden Territorialzonen direkt dem Armeekommando und nicht den Armeekorps unterstellte.

Die den Territorialzonen übertragene Aufgabe der Hilfeleistung an die Zivilbevölkerung erfordert, wie bereits gesehen, die Angleichung der territorialdienstlichen Bereiche an die Hoheitsgebiete der Kantone. Diese Hilfeleistung ist unabhängig von den operativen Einsätzen der Armeekorps, weshalb einmal mehr eine Unterstellung der Territorialzonen unter die Armeekorps als nicht gerechtfertigt erscheint.

Da sich in den Räumen der Territorialzonen Truppen verschiedener Armeekorps — je nach operativem Einsatz und Lage — befinden könnten, ist auch auf Grund der Aufgabe der Hilfeleistung an die Armee eine Unterstellung der Territorialzonen

unter die Armeekorps nicht nötig. Es ist übrigens wenig sinnvoll, Territorialzonen einem Armeekorps zu unterstellen, wenn man schon jetzt damit rechnen muss, dass ein Armeekorps seinen Einsatzraum ändert und ändern muss.

Noch ein Wort zur sogenannten Versorgung. Wie die Botschaft darlegt, sind die Territorialzonen ausführende Organe des Armeekommandos in der Führung und Verwaltung der Versorgung der Armee. Die Armeekorps sind Konsumenten der Versorgung, die vom Armeekommando über die ganze Armee geleitet wird, weshalb ein ausführendes Organ der Versorgungsorganisation nicht den Konsumenten unterstellt werden sollte. Die Versorgungsorganisation des Armeekommandos muss für alle operativen Einsätze und damit unabhängig von den Einsatzräumen der Armeekorps funktionieren. Auch das ist ein Grund mehr, der für die Unterstellung der Territorialzonen unter das Armeekommando spricht. Die Funktion der Armeekorps als Verbände operativer Natur und derjenigen der Territorialzonen als ortsfeste Verbände mit konstanten Aufgaben sind derart verschieden, dass sich eine Zusammenlegung irgendwie als sinnwidrig erweist.

Wenn wir den Bundesbeschluss so annehmen, wie ihn der Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. Februar 1969 beantragt, werden wir nach meinem persönlichen Dafürhalten in wenigen Jahren erkennen, dass er wieder geändert werden muss, weil er in einzelnen Punkten den wirklichen Gegebenheiten nicht entspricht. Nachdem in der vorbereitenden Kommission dem Bundesbeschluss zugestimmt worden ist, hat es natürlich wenig Sinn, jetzt noch Änderungsanträge zu stellen. Ich habe mich aber verpflichtet gefühlt, zumindest meine Bedenken hier im Rate zum Ausdruck zu bringen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bereits am 26. April 1968 seine Bedenken und Vorbehalte zum Ausdruck gebracht und gewünscht, dass, wenn der Territorialdienst schon reorganisiert werden solle, man die Gelegenheit benützen müsse, um optimale Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Territorialdienst und den Kantonsregierungen zu schaffen und ein Maximum an gegenseitiger Unterstützung zu erzielen. Wir können daher unsererseits nur bedauern, dass der Bundesbeschluss keine elastischere Lösung vorsieht. Die kommende Reorganisation der Mobilmachungsstäbe und Territorialstäbe hat, besonders bei den Offizieren, schon jetzt grosse Beunruhigung ausgelöst.

Ich muss das Eidgenössische Militärdepartement bitten, bei der kommenden Reorganisation vermehrt an diese fundamentalen menschlichen und wehrpsychologischen Werte in den Stäben und Formationen zu denken. Es sind menschliche Werte, die — wie Marshall nachwies — die Kampfkraft und Kampfmoral entscheidend beeinflussen. Ich bin deshalb der Meinung, dass bei der kommenden Reorganisation des Territorialdienstes eine Art Uebergangslösung geschaffen werden muss. Es darf nicht vorkommen, dass Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die sich in jahrelangem tüchtigem Einsatz in einer Funktion spezialisiert haben und die nach alter Ordnung noch Aufstiegsmöglichkeiten hätten, nun einfach verschoben werden auf Posten, wo sie neu anfangen sollen, oder wo ihnen bisherige Möglichkeiten verwehrt wären. Es könnte viel zur Beunruhigung beitragen, wenn der Bundesrat diesbezüglich hier gewisse Zusicherungen abgeben könnte.

Bundesrat Gnägi, Chef EMD:
Mobilmachung - Ter-Dienst: Trennung notwendig

In der Frage der Mobilmachung und der Ter-Dienst-Organisation ist eine Trennung notwendig, und zwar aus dem einfachen Grund, weil der Ter-Dienst nun kantonal kreismässig geordnet ist, während die Mobilmachungsorganisation nicht dem Ter-Dienst (den Kantonen) in erster Linie dient, sondern so angelegt ist, dass die Armee mobilisieren kann. Diese Trennung musste auch vorgenommen werden, weil die Zahl der Mobilmachungsplätze bekanntlich herabgesetzt wurde. Die Aufgaben sind nicht die gleichen. Die Mobilmachungsorgane haben die Mobilmachung der Armee vorzubereiten und haben damit eine ganz bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Während die Ter-Dienst-Organisation auf der einen Seite die Armee versorgungsmässig zu unterstützen hat, hat sie auf der andern Seite der Zivilbevölkerung Hilfe zu leisten.

Nun ist eine Trennung vorgenommen worden. Wenn die Mobilmachung stattgefunden hat, haben die Mobilmachungsorgane ihre Aufgabe erfüllt. Wenn wir im Neutralitätsdienst stehen, beginnen sofort die Ablösungsdienste, und dann werden die Mobilmachungsorgane diese Ablösungen vorbereiten müssen. Hingegen ist es nicht gleich, wenn der Kriegsfall eintritt. Dann haben diese Mobilmachungsstäbe keine Aufgabe mehr zu erfüllen. Hier sehe ich nun die Möglichkeit — und das wird nun abgeklärt —, dass ein Uebertritt dieser Mobilmachungsstäbe zu den Ter-Dienst-Stäben stattfindet. Im Kriegsfall sind dann auch in den Ter-Dienst-Stäben die Leute nötig, um die umfassenden Aufgaben zu erfüllen. Mir scheint, dass in dieser Richtung eine Lösung gefunden werden kann, die alle Teile befriedigen dürfte.

Die Frage der Zonen und der Gestaltung dieser Zonen wurde mit den Kantonen besprochen. Mit dem Kanton Bern ist seit längerer Zeit eine Korrespondenz geführt worden. Der letzte Brief datiert vom 18. Februar dieses Jahres, in dem die Gründe dargelegt wurden, weshalb wir auf Ansuchen des Kantons Bern, eine eigene Zone zu bilden, nicht eintreten können.

Die Unterstellung unter die AK ist notwendig, weil die Ter-Dienst-Organisation die Armee unterstützt. Nur ist ein Unterschied zu machen: Die AK haben zusätzlich die Aufgabe zu erfüllen, dass sie für die Ausbildung dieser Ter-Dienst-Organisationen zuständig sind. Im Moment des Krieges ist der General zuständig. Er kann die Armee dort einsetzen, wo er will, aber er muss wissen, dass ein Netz der Ter-Dienst-Organisation vorhanden ist. Er wird dann bestimmen, wie die Versorgung vorgenommen wird, wenn ein anderer Aufmarsch der Armee getroffen wird, als das bei der Mobilmachung und in Friedenszeiten der Fall ist.

Was die Randgebiete anbetrifft, ist es nun ebenso, dass einzelne Gebiete betroffen werden, die taktisch in einen Raum gehören, wo der taktische Kommandant nicht einem Kantonsgebiet angehört. Das trifft zu vor allem für den Kanton Bern, das Oberland und auch andere Gebiete. Das sind gewisse Nachteile, die nun in Kauf genommen werden müssen. Ich hatte gestern noch eine Konferenz auch über diesen Punkt. Auch darüber werden noch Abklärungen vorgenommen werden müssen.

Dass die Beförderungen in militärischen Fragen immer eine grosse Rolle spielen, ist auch mir bekannt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich nur mitteilen, dass gewisse Uebergangsordnungen geschaffen werden können.

Ständerat Heimann (Zürich):
Problem Landesfestungen: Noch einmal prüfen?

Ich kann den Grundsatz, Zonen und Kreise nach den Kantonsgrenzen abzugrenzen, ohne weiteres anerkennen und betrachte diese Lösung gesamthaft gesehen auch als Fortschritt gegenüber der bisher geltenden Lösung. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass Grundsätze nicht um ihrer selbst willen aufgestellt werden sollen. Schablonenhaft angewendet gefährden sie die Zielsetzung! Leider muss dieser Vorlage angekreidet werden, dass dem Grundsatz der Kantonsgrenzeinteilung zuliebe Kompromisse eingegangen werden. Diese Kompromisse haben wesentliche Nachteile sowohl für die Armee als auch für einen Teil der Zivilbevölkerung. Vor allem sind die beiden Landesfestungen betroffen. Sie haben durch die Tatsache, dass sie durch einen Strom unterteilt sind, bereits eine wesentliche Erschwerung ihrer Kampfführung. Als neuer Nachteil ist nun die Tatsache zu verzeichnen, dass dieser Bundesbeschluss die Zuteilung des ein Ganzes bildenden Territorialdienstes eines in sich geschlossenen, das heisst klar begrenzten Kampfraumes unserer Landesfestungen an zwei Kantone vornimmt. Die Festungsräume bilden eine Schicksalsgemeinschaft von Armee und Volk von besonderer Art. Die Armee ist gezwungen, in diesen Festungsräumen Zielgebiete zu bestreichen, die zu unserem Territorium gehören und die unsere Bevölkerung bewohnt. Es geht noch weiter: Die in diesen Festungen Engagierten müssen sogar in Zielgebiete schießen, in denen ihre Angehörigen wohnen. Der Festungsraum ist eine gegebene starre Organisation, während der Kampfraum mobiler Truppen mit wechselndem Kriegsglück wechselt.

Die Gesamtverteidigung, von der zurzeit viel die Rede ist, möchte alle Anstrengungen zusammenfassen, nämlich jene der Kampftruppen, des Territorialdienstes der Armee und der zivilen Behörden. Dieses Gesamtziel wird von uns allen unterstützt. In diesem Gesamtziel hat der Territorialdienst Aufgaben, die für die Armee und die Bevölkerung die Sicherstellung folgender Dienste vorsieht: Einmal die Versorgung, und zwar mit allem Notwendigen, das es nicht nur zum Kämpfen braucht, sondern was auch eine kriegsversehrte Bevölkerung benötigt, den Sanitätsdienst, den Polizeidienst, den Betreuungsdienst, die Objektbewachung, die Zusammenarbeit mit der Kriegswirtschaft, die im Hinblick auf die Durchführung eines Rationierungssystems für Lebensmittel, das sich den immer neu gegebenen Lagen anzupassen hätte, in solchen Räumen eine ausserordentliche Bedeutung hat. Dazu kommt noch eine schwerwiegende Aufgabe, und die betrifft das Ausweichen der Zivilbevölkerung aus den Zielgebieten bei Vornahme von Kampfhandlungen.

Ich möchte unterstreichen, dass sich eine neue territorialdienstliche Organisation im Krieg zu bewähren hat und nicht im Frieden und nicht während eines Neutralitätsdienstes. Armee und Gesamtverteidigung haben sich allein nach diesem Ziel zu richten. Auf

Grund jahrelanger Erfahrungen in verschiedenen Funktionen einer dieser Landesfestungen darf ich feststellen, dass für diese Festungen der Grundsatz, die Kantonsgrenzen zu respektieren, ein wesentlicher Nachteil ist. Militärisch betrachtet ergibt sich durch diese Trennung eine Kommandoordnung, die in einer Aspirantenschule als unzweckmässige Lösung bezeichnet würde. Das einzig Zweckmässige für diese Räume ist die heutige Regelung. Diese heutige Regelung war auch vorgesehen, als man diese Neuregelung studierte. Man wollte diese Organisation in diesen beiden Räumen bestehen lassen. Ich muss folgende Frage an den Bundesrat stellen: Ist der Bundesrat bereit, Zusicherungen abzugeben, wonach der Vorschlag, der jetzt vorliegt bezüglich der beiden Landesfestungen, noch nicht als endgültig betrachtet werden muss, das heisst, dass Armee und Bundesrat bereit sind, diese Fragen noch einmal gründlich zu prüfen? Die Kommandanten aller Stufen der betroffenen Landesfestungsräume finden, dass dieser Kompromiss eine gewaltige Verschlechterung ist, nicht nur aus militärischen Gründen, sondern auch für die in diesen Räumen lebende Zivilbevölkerung.

Die Unterstellung der Territorialzonen unter das Kommando der Armee korps halte ich für richtig. Es ist undenkbar, dass Korpskommandanten Kampf-massnahmen vorbereiten können, wenn sie für ihre Massnahmen in ihrem Raum nicht den direkten Griff auf die Einrichtungen der Versorgung haben. Ich glaube, in dieser Richtung kann keine Aenderung getroffen werden.

Zu den Mobilmachungsstäben haben wir eine Erklärung von Bundesrat Gnägi gehört. Ich habe etwas bedauert, dass sie sehr zurückhaltend erfolgt ist. Ich möchte hoffen, dass der vorgesehene Einsatz und dann auch die Ausbildung dieser Mobilmachungsstäbe der Wirklichkeit besser angepasst wird; denn wiederum möchte ich unterstreichen: Wir machen alle Vorkehrungen für den Kriegsfall!

Bundesrat Gnägi: Erfahrungen sammeln

Im Namen des Bundesrates kann ich die Erklärung abgeben, dass bei der Frage der Trennung Mobilmachungsstäbe und Territorialstäbe, insbesondere was die Gestaltung der KPs anbetrifft, Abklärungen vorgenommen werden, und zwar wenn immer möglich im Sinn der Vereinfachung.

Herr Heimann hat erklärt, die Territorialdienstorganisation müsse sich im Krieg bewähren. Es ist sehr schwer vorzusehen, wo sich der Krieg abspielen wird und welche Organisation sich dann wirklich bewähren wird. Glücklicherweise brauchen wir das nicht zu üben. Ich möchte unterstreichen, dass an dieser Territorialdienstorganisation seit fünf Jahren gearbeitet wird und sie ein Kompromisswerk darstellt. Klar geregelt ist die Schaffung der Territorialdienstkreise, die mit den Kantonsgrenzen übereinstimmen. Jeder Kanton und die beiden Halb-

kantone zusammen bilden einen Territorialdienstkreis.

Wir schlagen Ihnen vor, bei der Lösung der regionalen Vertretung der Kantone zu bleiben. Eine zweite Möglichkeit würde darin bestehen, Aenderungen in dem Sinn vorzunehmen, dass diese Regionen eine gewisse Selbständigkeit bekommen würden. Eine dritte Möglichkeit bestände darin, dass diese Gebiete möglicherweise zwei Kantonen unterstellt werden, weil sie im taktischen Einsatz zwei Kantonen dienen müssen. Das sind die drei vorhandenen Möglichkeiten. Ich glaube, wir sollten hier Erfahrungen sammeln können. Ich kann die Erklärung abgeben, dass dieser Punkt noch überprüft wird.

Eintreten wurde ohne Gegenantrag stillschweigend beschlossen und am andern Tag die Einzelberatung vorgenommen. Dabei wurde von den Ständeräten Bachmann und Heimann die Frage nach der Inkraftsetzung gestellt, und Bundesrat Gnägi erteilte folgende Auskunft:

Bundesrat Gnägi: Stufenweise Inkraftsetzung vorgesehen

Es ist vorgesehen, diese Massnahmen stufenweise durchzuführen. Ich kann Sie darüber orientieren, wie die Einführung geplant ist. Ich darf darauf hinweisen, dass diese Neuorganisation nun seit fünf Jahren diskutiert wird und in bezug auf die ausgesprochenen territorialdienstlichen Aufgaben mit den Kantonen besprochen wurde. Die territorialdienstliche Organisation soll auf den 1. Januar 1970 und zu gleicher Zeit soll die Neuorganisation der Mobilmachung eingeführt werden. Was die Versorgung anbetrifft, ist vorgesehen, die Neuordnung auf den 1. Januar 1971 vorzunehmen. Das bedeutet die Unterstellung der Veterinärtruppen, Schaffung eines Versorgungsregimentes und verschiedene Aenderungen auf diesem Gebiet. Hinsichtlich des Sanitätsdienstes soll eine Bestimmung, nämlich die Transformation von Sanitätsdetachementen auf den 1. Januar 1970, und alle übrigen Bestimmungen des Sanitätsdienstes sollen auf den 1. Januar 1971 in Kraft treten. Des weitern ist vorgesehen, die Bestimmungen, die mit dem Transportdienst in Uebereinstimmung stehen, auf den 1. Januar 1971 in Kraft treten zu lassen, ebenfalls mit Ausnahme einer Bestimmung, nämlich der Schaffung von fünf Detachementen, die auf den 1. Januar 1970 eingeführt werden sollen. Was die Luftschutztruppen anbetrifft, sollen diese wichtigen Bestimmungen ebenfalls erst auf 1. Januar 1971 in Kraft treten und die andern Massnahmen zum Teil auf den 1. Januar 1970, zum Teil auf den 1. Januar 1971. Wir werden sehen, ob wir mit diesem Fahrplan durchkommen. Jedenfalls müssen die Massnahmen des Territorialdienstes und die Neuorganisation der Mobilmachung zusammen im gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Vorgesehen ist für diese wichtigen Bestimmungen der 1. Januar 1970.

In der GesamtAbstimmung nahm der Ständerat die Vorlagen mit 36 zu 1 Stimme an